

Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2026	Verkündet am 19. März 2026	Nr. 26
------	----------------------------	--------

Bremisches Gesetz über die Ausbildung in der Pflegefachhilfe (Bremisches Pflegefachhilfegesetz – BremPFHG)

Vom 3. März 2026

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Abschnitt 1 Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung

§ 1

Führen der Berufsbezeichnung

Wer die Berufsbezeichnung „Pflegefachhelferin“, „Pflegefachhelfer“ oder „Pflegefachhilfeperson“ führen will, bedarf der Erlaubnis.

§ 2

Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis; ausländische Berufserlaubnisse

(1) Eine Erlaubnis nach § 1 ist auf Antrag zu erteilen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller

1. die Ausbildungszeit abgeleistet und die staatliche Prüfung bestanden hat,
2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt,
3. in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs geeignet ist und
4. über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

Wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 2 bis 4 erfüllt sind, ist eine Erlaubnis nach § 1 auch dann zu erteilen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller

1. zur Externenprüfung nach § 22 zugelassen worden ist und diese bestanden hat oder
2. die Ausbildung nach Teil 1 des Pflegeberufegesetzes vorzeitig beendet hat und aufgrund der Zwischenprüfung nach § 7 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung festgestellt worden ist, dass sie oder er das Ausbildungsziel voraussichtlich erreichen wird und die Leistungen des ersten und zweiten Ausbildungsjahres im berufsbezogenen Lernbereich mit jeweils mindestens ausreichend bewertet worden sind.

(2) Die Anerkennung abgeschlossener Ausbildungen in der Bremischen Pflegefachhilfe richtet sich nach dem Bremischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz. Der Antrag auf Anerkennung ist an die zuständige Behörde zu richten. Für die Informationsbereitstellung und die elektronische Verfahrensabwicklung steht der zuständigen Behörde das Portal des Einheitlichen Ansprechpartners im Sinne des Bremischen Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner und über die europäische Verwaltungszusammenarbeit zur Verfügung.

(3) Für Personen, denen eine Erlaubnis nach Absatz 1 erteilt worden ist, gelten die §§ 13a und 13b des Bremischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes entsprechend.

(4) Ausländische Berufsangehörige, die eine Anerkennung erhalten haben, führen die Berufsbezeichnung nach § 1.

§ 3

Rücknahme, Widerruf und Ruhen der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn bei Erteilung der Erlaubnis eine der Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Satz 2 Nummer 1 und 2 nicht vorgelegen hat. Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn bei Erteilung der Erlaubnis entweder die Voraussetzung nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder die Voraussetzung nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 nicht vorgelegen hat.

(2) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn nachträglich bekannt wird, dass die Voraussetzung nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 nicht erfüllt ist. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn nachträglich die Voraussetzung nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 weggefallen ist.

(3) Das Ruhen der Erlaubnis kann angeordnet werden, wenn gegen die betreffende Person wegen des Verdachts einer Straftat, aus der sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Pflegeberufs ergeben würde, ein Strafverfahren eingeleitet wurde. Die Anordnung ist aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

Abschnitt 2

Ausbildung

§ 4

Ausbildungsziel

(1) Die Ausbildung in der Pflegefachhilfe soll die Kompetenzen nach Anlage 1 der Bremischen Pflegefachhilfeverordnung vermitteln, die erforderlich sind, um Fachkräfte nach dem Pflegeberufegesetz, dem Krankenpflegegesetz in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung und dem Altenpflegegesetz in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung bei der Pflege, Versorgung und Betreuung von pflegebedürftigen Menschen in stabilen gesundheitlichen und pflegerischen Situationen selbstständig zu unterstützen und zu assistieren. Dabei liegt die Steuerungsverantwortung bei der zuständigen Pflegefachperson nach Satz 1 und die Durchführungsverantwortung jeweils bei der Pflegefachhelferin, dem Pflegefachhelfer oder der Pflegefachhilfeperson.

(2) Die Ausbildung vermittelt die erforderlichen Kompetenzen zur qualifizierten Mitwirkung bei der Pflege, Versorgung und Betreuung von erwachsenen und alten Menschen in der stationären Akutpflege, der stationären Langzeitpflege und der ambulanten Akut- und Langzeitpflege. Die Mitwirkung bei der Pflege, Versorgung und Betreuung umfasst präventive, kurative, rehabilitative, palliative und sozialpflegerische Maßnahmen zur Erhaltung, Förderung, Wiedererlangung oder Verbesserung der physischen und psychischen Situation der pflegerisch zu versorgenden Erwachsenen verschiedener Altersstufen.

(3) Die Ausbildung soll zur Zusammenarbeit mit den in den jeweiligen Einsatzgebieten tätigen Berufsgruppen befähigen. Insbesondere soll die Ausbildung dazu befähigen, in folgenden Aufgabengebieten selbstständig unterstützend und assistierend tätig zu sein:

1. Unterstützung und Förderung der Selbstständigkeit der zu Pflegenden in der alltäglichen Lebensgestaltung unter Berücksichtigung der Diversität der zu pflegenden Menschen; hierunter fallen insbesondere
 - a) die allgemeine körperbezogene Pflege in stabilen Pflegesituationen, insbesondere Aufgaben der Unterstützung in der Mobilität, Körperpflege, Ernährung und Ausscheidung vor dem Hintergrund der individuellen Bedürfnisse und Fähigkeiten der zu Pflegenden,
 - b) die Interaktion, Kommunikation und Beziehungsgestaltung mit den zu Pflegenden und ihren Bezugspersonen und
 - c) die Unterstützung in der Haushaltsführung;
2. Durchführung ausgewählter, ärztlich veranlasster diagnostischer und therapeutischer Maßnahmen im Rahmen der Delegation unter Verantwortung von Fachpersonen nach dem Pflegeberufegesetz, dem Krankenpflegegesetz in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung und dem Altenpflegegesetz in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung einschließlich Maßnahmen

der Beobachtung des Pflege- und Gesundheitszustandes; hierunter fallen insbesondere die Kontrolle von Vitalzeichen, Medikamentengabe, subkutane Injektionen, Inhalationen, Einreibungen, An- und Ausziehen von Kompressionsstrümpfen, Anlagen von Kompressionsverbänden;

3. unterstützende Begleitung und Pflege von Menschen in der Endphase des Lebens im Rahmen der Delegation unter Verantwortung von Fachpersonen nach dem Pflegeberufgesetz, dem Krankenpflegegesetz in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung und dem Altenpflegegesetz in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung;
4. Umsetzung von geplanten Pflegemaßnahmen, Dokumentation der eigenen Tätigkeiten und des Pflegeverlaufs sowie Erhebung und Aktualisierung von Daten für die weitere Pflegeprozessplanung;
5. Zusammenarbeit mit weiteren Berufsgruppen unter Reflektion der Situation und der eigenen Rolle als Pflegefachhelferin, Pflegefachhelfer oder Pflegefachhilfeperson.

Über die in Satz 2 Nummer 1 bis 3 genannten Aufgaben der Unterstützung und Assistenz hinaus soll die Ausbildung auf das eigenständige Erkennen von Notfallsituationen und das angemessene Handeln vorbereiten.

§ 5

Dauer und Struktur der Ausbildung

(1) Die Ausbildung in der Pflegefachhilfe schließt mit einer staatlichen Prüfung ab. Die Ausbildungsdauer beträgt zwölf Monate in Vollzeit, in Teilzeit höchstens 24 Monate.

(2) Wer mindestens ein Drittel der Ausbildung zur Gesundheits- und Krankenpflegerin oder zum Gesundheits- und Krankenpfleger, zur Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, zur Altenpflegerin oder zum Altenpfleger, zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann oder eine Ausbildung in einem anderen Gesundheitsfachberuf erfolgreich absolviert hat, kann auf Antrag eine verkürzte Ausbildung nach diesem Gesetz beginnen. Teile der vorherigen Ausbildung können im Umfang ihrer Gleichwertigkeit auf Antrag auf die Ausbildung nach diesem Gesetz bis zu einer Höchstdauer von sechs Monaten angerechnet werden.

(3) Die zuständige Behörde kann auf Antrag einer Pflegefachhilfeschule die Ausbildungsdauer auf bis zu drei Jahre in Vollzeitform verlängern, sofern die Verlängerung zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich ist. Als Maßnahme zum Erreichen des Ausbildungsziels gelten insbesondere eigene Stütz- und Förderangebote der jeweiligen Pflegefachhilfeschule.

(4) Die Ausbildung besteht aus theoretischem und praktischem Unterricht sowie einer praktischen Ausbildung. Auf Antrag können Fortbildungen auf Teile der Ausbildung bei der zuständigen Behörde angerechnet werden.

(5) Der theoretische und praktische Unterricht wird in staatlich anerkannten Pflegefachhilfeschulen auf der Grundlage eines schulinternen Curriculums auf der Basis der Verordnung nach § 26 erteilt.

(6) Im Unterricht muss den Lernenden ausreichend Möglichkeit gegeben werden, die erforderlichen praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten zu entwickeln und einzuüben.

(7) Der Unterricht erfolgt auf der Grundlage der von der zuständigen Behörde genehmigten Lehrpläne.

(8) Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen nach Absatz 4 ist durch eine Bescheinigung der Schule nachzuweisen.

(9) Während der praktischen Ausbildung sind die Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, die zur Erreichung des Ausbildungsziels nach § 4 erforderlich sind.

(10) Die Einrichtungen der praktischen Ausbildung stellen die Praxisanleitung durch geeignete Fachkräfte sicher. Aufgabe der Praxisanleitung ist es, die Lernenden schrittweise an die eigenständige Wahrnehmung der beruflichen Aufgaben heranzuführen und die Verbindung mit der Schule zu gewährleisten.

(11) Die Pflegefachhilfeschule unterstützt die praktische Ausbildung durch die von ihr in angemessenem Umfang zu gewährleistende Praxisbegleitung.

(12) Das Nähere zu Dauer und Struktur der Ausbildung regelt die Verordnung nach § 26.

§ 6

Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung

(1) Voraussetzung für den Zugang zu einer Ausbildung nach § 4 Absatz 1 ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber die einfache Berufsbildungsreife, eine gleichwertige Schulbildung oder eine abgeschlossene Berufsausbildung nachweist.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, bei denen die Voraussetzung nach Absatz 1 nicht vorliegt, können von der zuständigen Behörde auf Antrag zur Ausbildung zugelassen werden, wenn eine im Ausland erworbene einfache Berufsbildungsreife vorliegt, die aus formalen Gründen nicht als gleichwertig anerkannt werden kann.

(3) In besonderen Fällen kann die zuständige Behörde auf Antrag eine Bewerberin oder einen Bewerber unter Berücksichtigung einer fachlichen Stellungnahme der Pflegefachhilfeschule abweichend von den Zulassungsvoraussetzungen des Absatzes 1 zulassen.

(4) § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 7

Verfahren über den Zugang zur Ausbildung

(1) Über den Zugang zur Ausbildung nach § 6 Absatz 1 entscheidet die jeweilige Pflegefachhilfeschule. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 6 Absatz 1 wird von der Pflegefachhilfeschule geprüft. Die notwendigen Nachweise und Erklärungen, einschließlich derer nach § 6 Absatz 2 und 3, sind der Pflegefachhilfeschule vorzulegen.

(2) Die für den Zugang zur Ausbildung nach Absatz 1 erforderlichen Unterlagen sind spätestens zu Beginn der Ausbildung bei der Pflegefachhilfeschule vorzulegen.

(3) Wird die Ausbildung als betriebliche Ausbildung nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 durchgeführt, entscheidet der Träger der Ausbildung im Benehmen mit der Pflegefachhilfeschule über den Zugang zur Ausbildung.

§ 8

Durchführung der praktischen Ausbildung

(1) Die praktische Ausbildung umfasst mindestens 850 Stunden und wird in vier Praxiseinsätzen durchgeführt.

(2) Die Einsätze nach Absatz 1 finden in folgenden Einrichtungen statt:

1. in zur Versorgung nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zugelassenen Krankenhäusern,
2. in zur Versorgung nach § 71 Absatz 2 und § 72 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch zugelassenen stationären Pflegeeinrichtungen,
3. in zur Versorgung nach § 71 Absatz 1 und § 72 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch und nach § 37 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zugelassenen ambulanten Pflegeeinrichtungen.

(3) Das Nähere zur praktischen Ausbildung regelt die Verordnung nach § 26.

§ 9

Ausbildungsformen und Träger der Ausbildung

(1) Die Ausbildung kann

1. als betriebliche Ausbildung oder
2. als geförderte Aus- oder Weiterbildung nach dem Zweiten, Dritten oder Elften Buch Sozialgesetzbuch

durchgeführt werden.

(2) In der Ausbildung nach Absatz 1 Nummer 1 können Träger der Ausbildung ausschließlich Einrichtungen nach § 8 Absatz 2 sein,

1. die eine Pflegefachhilfeschule selbst betreiben oder
2. die mit mindestens einer Pflegefachhilfeschule einen Vertrag über die Durchführung des theoretischen und praktischen Unterrichts geschlossen haben.

(3) In der Ausbildung nach Absatz 1 Nummer 2 und Nummer 3 übernimmt der hauptverantwortliche Einsatzort nach Absatz 4 Satz 2 die Aufgaben des Trägers.

(4) Im Rahmen der Ausbildung nach Absatz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 schließt die Pflegefachhilfeschule Kooperationsverträge mit den Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 8 Absatz 2 (kooperierende Einrichtungen). Mit einer Einrichtung wird vereinbart, dass diese der Einsatzort ist, in dem die höchste Stundenzahl der praktischen Ausbildung absolviert wird (hauptverantwortlicher Einsatzort).

(5) Die Aufgaben des Trägers nach Absatz 2 oder des hauptverantwortlichen Einsatzortes nach Absatz 4 Satz 2 können von einer Pflegefachhilfeschule wahrgenommen werden, wenn Identität zwischen dem Träger oder dem hauptverantwortlichen Einsatzort und der Pflegefachschule besteht oder soweit der Träger oder der hauptverantwortliche Einsatzort die Wahrnehmung der Aufgaben durch Vereinbarung auf die Pflegefachhilfeschule übertragen hat.

(6) Schülerinnen und Schüler sind für die gesamte Dauer der Ausbildung Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer im Sinne von § 5 des Betriebsverfassungsgesetzes oder von § 4 Absatz 1 Nummer 1 des Bundespersonalvertretungsgesetzes des Trägers der praktischen Ausbildung.

§ 10

Anforderungen an Pflegefachhilfeschulen

(1) Pflegefachhilfeschulen nach § 5 Absatz 5 bedürfen der staatlichen Anerkennung. Diese Anerkennung wird durch die zuständige Behörde erteilt. Sofern eine Anerkennung als Pflegeschule für die Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz vorliegt, gilt die Anerkennung ebenso für die Durchführung der Ausbildung nach diesem Gesetz.

(2) Pflegefachhilfeschulen können als geeignet für Ausbildungen staatlich anerkannt werden, wenn sie folgende Mindestanforderungen erfüllen:

1. hauptberufliche Leitung der Schule durch eine pädagogisch qualifizierte Person mit einer abgeschlossenen Hochschulausbildung auf Master- oder vergleichbarem Niveau,
2. Nachweis mindestens einer fachlich und pädagogisch qualifizierten Lehrperson je Ausbildungsklasse mit entsprechender, insbesondere pflegepädagogischer, abgeschlossener Hochschulausbildung auf Master- oder vergleichbarem Niveau für die Durchführung des theoretischen Unterrichts sowie mit entsprechender, insbesondere pflegepädagogischer, abgeschlos-

sener Hochschulausbildung für die Durchführung des praktischen Unterrichts,

3. Vorhandensein der für die Ausbildung erforderlichen Räume und Einrichtungen mit der notwendigen Ausstattung sowie ausreichender Lehr- und Lernmittel, die den Schülerinnen und Schülern kostenlos zur Verfügung zu stellen sind;
4. ein Nachweis der Schule, dass die notwendige Zahl geeigneter Plätze zur Durchführung der praktischen Ausbildung nach § 8 und § 5 Absatz 10 und 11 auf Dauer zur Verfügung gestellt werden kann.

(3) Für Lehrpersonen, die im Land Bremen von der zuständigen Behörde für die Altenpflegehilfeausbildung nach dem Bremischen Schulgesetz zugelassen sind oder die als Lehrperson für die Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz zugelassen sind, gelten die Anforderungen nach Absatz 2 Nummer 2 als erfüllt.

(4) Auf Antrag können durch die zuständigen Behörde Lehrpersonen für die Durchführung des theoretischen Unterrichts zugelassen werden, wenn sie anstelle einer erforderlichen pflegepädagogischen, abgeschlossenen Hochschulausbildung auf Master- oder vergleichbarem Niveau über einen Abschluss eines Hochschulstudiums mit pflegepädagogischer Ausrichtung oder über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.

(5) Zur Gewinnung von Nachwuchslehrpersonen kann auf Antrag für Personen, die noch nicht über die Voraussetzungen nach Absatz 4 verfügen, von der zuständigen Behörde eine befristete Unterrichtsgenehmigung als hauptberufliche Nachwuchslehrperson erteilt werden. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, sofern die Qualität der Ausbildung durch den Einsatz von Nachwuchslehrpersonen nicht gefährdet wird. Die Unterrichtsgenehmigung enthält Auflagen zur Sicherung der Ausbildungsqualität und zum Erwerb der unter Absatz 4 genannten Voraussetzungen. Vollzeitbeschäftigte Nachwuchslehrpersonen dürfen durchschnittlich nicht mehr als 18 Unterrichtsstunden in der Woche unterrichten. Bei Teilzeitbeschäftigung reduzieren sich die Unterrichtsstunden entsprechend. Nachwuchslehrpersonen sind durch eine hauptberufliche Lehrperson zu betreuen. Weitere Aufgaben von Lehrpersonen, insbesondere Abnahme von Prüfungen und Praxisbegleitung, sind auf die Stundenzahl gemäß Sätze 4 und 5 anzurechnen. Nachwuchslehrpersonen dürfen keine staatlichen Abschlussprüfungen abnehmen.

§ 11

Gesamtverantwortung der Pflegefachhlfeschule

(1) Die Pflegefachhlfeschule trägt die Gesamtverantwortung für die Koordination des Unterrichts mit der praktischen Ausbildung. Sie prüft, ob der Ausbildungsplan für die praktische Ausbildung den Anforderungen des Curriculums gemäß der Verordnung nach § 26 entspricht. Ist dies nicht der Fall, ist der Träger der Ausbildung nach § 8 Absatz 2 Nummer 1 oder der hauptverantwortliche Einsatzort nach § 9 Absatz 4 Satz 2 zur Anpassung des Ausbildungsplans verpflichtet.

(2) Die Pflegefachhlfeschule überprüft anhand des von den Schülerinnen und Schülern zu führenden Ausbildungsnachweises, ob die praktische Ausbildung gemäß

dem Ausbildungsplan durchgeführt wird. Die an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen unterstützen die Pflegefachhilfeschule bei der Durchführung der von dieser zu leistenden Praxisbegleitung.

(3) Die Gesamtverantwortung für die Organisation und Koordination des theoretischen und praktischen Unterrichts sowie der praktischen Ausbildung entsprechend des Ausbildungszieles trägt die Pflegefachhilfeschule.

§ 12

Anrechnung von Fehlzeiten

Auf die Dauer einer Ausbildung nach § 5 Absatz 1 und 2 werden angerechnet:

1. Urlaub, einschließlich Bildungszeit,
2. Unterbrechungen durch Krankheit oder aus anderen, von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertretenden Gründen bis zu zehn Prozent der Stunden der theoretischen und praktischen Ausbildung,
3. Fehlzeiten aufgrund mutterschutzrechtlicher Beschäftigungsverbote, die einschließlich der Fehlzeiten nach Nummer 2 eine Gesamtdauer von 14 Wochen nicht überschreiten.

Die zuständige Behörde kann auf Antrag auch über Satz 1 hinausgehende Fehlzeiten berücksichtigen, soweit eine besondere Härte vorliegt und das Erreichen des Ausbildungsziels durch die Anrechnung nicht gefährdet wird. Freistellungsansprüche nach dem Betriebsverfassungsgesetz oder dem Bremischen Personalvertretungsgesetz bleiben unberührt.

Abschnitt 3 Ausbildungsverhältnis

§ 13

Ausbildungsvertrag

(1) Zwischen dem Träger der Ausbildung nach § 9 und der Schülerin oder dem Schüler ist ein schriftlicher Ausbildungsvertrag zu schließen.

(2) Sofern die Ausbildung als betriebliche Ausbildung nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 durchgeführt wird, muss der Ausbildungsvertrag mindestens enthalten:

1. die Bezeichnung des Berufs nach dem vorliegenden Gesetz,
2. den Beginn und die Dauer der Ausbildung,
3. Angaben über die der Ausbildung zugrundeliegenden Vorschriften,
4. eine Darstellung der inhaltlichen und zeitlichen Gliederung der praktischen Ausbildung (Ausbildungsplan),

5. die Verpflichtung der Schülerin oder des Schülers zum Besuch der Ausbildungsveranstaltungen,
6. die Dauer der regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen praktischen Ausbildungszeit,
7. die Dauer der Probezeit,
8. Angaben über Zahlung und Höhe der Ausbildungsvergütung,
9. die Dauer des Urlaubs,
10. die Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann und
11. einen in allgemeiner Form gehaltenen Hinweis auf Tarifverträge, Betriebs- und Dienstvereinbarungen, die auf das Ausbildungsverhältnis anzuwenden sind.

(3) Sofern die Ausbildung als geförderte Umschulung oder Weiterbildung nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 durchgeführt wird, muss der Ausbildungsvertrag mindestens enthalten:

1. die Bezeichnung des Berufs, zu dem nach den Vorschriften dieses Gesetzes ausgebildet wird,
2. den Beginn und die Dauer der Ausbildung,
3. Angaben über die der Ausbildung zugrundeliegenden Vorschriften,
4. eine Darstellung der inhaltlichen und zeitlichen Gliederung der praktischen Ausbildung (Ausbildungsplan),
5. die Verpflichtung der Schülerin oder des Schülers zum Besuch der Ausbildungsveranstaltungen,
6. die Dauer der regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen praktischen Ausbildungszeit,
7. die Dauer der Probezeit gemäß § 17,
8. Angaben zur Übernahme, Höhe und Zahlung der Lehrgangsgebühren,
9. die Dauer des Urlaubs,
10. die Voraussetzungen des § 19, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann und
11. einen in allgemeiner Form gehaltenen Hinweis auf Betriebs- und Dienstvereinbarungen, sofern diese auf das Ausbildungsverhältnis anzuwenden sind.

(4) Der Ausbildungsvertrag ist von einer Person, die zur Vertretung des Trägers der Ausbildung berechtigt ist, und der Schülerin oder dem Schüler, bei Minderjährigen auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des unterzeichneten Ausbildungsvertrages ist der Schülerin oder dem Schüler und im Falle von deren oder dessen Minderjährigkeit den gesetzlichen Vertretern auszuhängen.

(5) Änderungen des Ausbildungsvertrages bedürfen der Schriftform.

§ 14

Pflichten des Trägers der praktischen Ausbildung

(1) Der Träger der praktischen Ausbildung hat

1. die Ausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel nach § 4 in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann,
2. zu gewährleisten, dass die Einsätze der praktischen Ausbildung nach § 5 Absatz 9 durchgeführt werden können,
3. sicherzustellen, dass die nach § 5 Absatz 10 zu gewährleistende Praxisanleitung der Schülerin oder des Schülers stattfindet,
4. der Schülerin oder dem Schüler kostenlos die Ausbildungsmittel einschließlich der Fachbücher, Instrumente und Apparate zur Verfügung zu stellen, die zur praktischen Ausbildung und zum Ablegen der staatlichen Abschlussprüfung erforderlich sind, und
5. zu gewährleisten, dass die Schülerin oder der Schüler für die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen der Pflegefachhilfeschule und für die Teilnahme an Prüfungen freigestellt wird und bei der Gestaltung der Ausbildung auf die erforderlichen Lern- und Vorbereitungszeiten Rücksicht genommen wird.

(2) Der Schülerin oder dem Schüler dürfen nur Verrichtungen übertragen werden, die dem Ausbildungszweck und dem Ausbildungsstand entsprechen; sie sollen den physischen und psychischen Kräften der Schülerinnen und Schüler angemessen sein.

§ 15

Pflichten der Schülerin und des Schülers

Die Schülerin und der Schüler haben sich zu bemühen, die in § 4 Absatz 1 genannten Kompetenzen zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Sie sind insbesondere verpflichtet,

1. an den vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen teilzunehmen,
2. die ihnen im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben und Verrichtungen sorgfältig auszuführen,
3. einen schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweis nach Vorgabe der Pflegefachhilfeschule zu führen,
4. die für Beschäftigte in Einrichtungen nach § 8 Absatz 2 geltenden Bestimmungen über die Schweigepflicht einzuhalten und über Betriebsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren sowie

5. die Rechte der zu pflegenden Menschen zu wahren.

§ 16

Ausbildungsvergütung

(1) Während der betrieblichen Ausbildung nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 hat der Träger der Ausbildung der Schülerin und dem Schüler eine angemessene Ausbildungsvergütung zu gewähren. Die oder der Auszubildende steht den zur Berufsausbildung Beschäftigten im Sinne sozialversicherungsrechtlicher Bestimmungen gleich.

(2) Eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist nur ausnahmsweise zulässig und besonders zu vergüten oder in Freizeit auszugleichen.

§ 17

Probezeit

(1) Wird das Ausbildungsverhältnis in Vollzeit abgeschlossen, beträgt die Probezeit vier Monate.

(2) Wird das Ausbildungsverhältnis in Teilzeit abgeschlossen, kann eine Probezeit von bis zu sechs Monaten festgelegt werden.

§ 18

Ende des Ausbildungsverhältnisses

(1) Das Ausbildungsverhältnis endet mit der erfolgreich bestandenem Abschlussprüfung. § 5 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Besteht die Schülerin oder der Schüler die staatliche Prüfung nicht oder kann sie oder er ohne eigenes Verschulden die staatliche Prüfung vor Ablauf der Ausbildungszeit nicht ablegen, so verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf ihren oder seinen schriftlichen Antrag bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr.

§ 19

Kündigung des Ausbildungsverhältnisses

(1) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von jedem Vertragspartner jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

(2) Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

1. von jedem Vertragspartner ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,

- a) wenn die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 nicht oder nicht mehr vorliegen oder

- b) aus einem sonstigen wichtigen Grund sowie
- 2. von der Schülerin oder dem Schüler mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.
- (3) Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
- (4) Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrundeliegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein vorgesehenes Güteverfahren vor einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

§ 20

Beschäftigung im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis

Wird die Schülerin oder der Schüler im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 21

Nichtigkeit von Vereinbarungen

- (1) Eine Vereinbarung, die zu Ungunsten der Schülerin oder des Schülers von den Regelungen der §§ 13 bis 20 abweicht, ist nichtig.
- (2) Eine Vereinbarung, die Schülerinnen oder Schüler für die Zeit nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses in der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit beschränkt, ist nichtig. Dies gilt nicht, wenn die Schülerin oder der Schüler innerhalb der letzten drei Monate des Ausbildungsverhältnisses für die Zeit nach dessen Beendigung ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit eingeht.
- (3) Nichtig ist auch eine Vereinbarung über
 - 1. die Verpflichtung der Schülerin oder des Schülers, für die Ausbildung eine Entschädigung zu zahlen,
 - 2. Vertragsstrafen,
 - 3. den Ausschluss oder die Beschränkung von Schadenersatzansprüchen und
 - 4. die Festsetzung der Höhe eines Schadenersatzes in Pauschbeträgen.

Abschnitt 4 Externenprüfung

§ 22

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zur Externenprüfung zum Erwerb der Erlaubnis nach § 2 kann beantragen, wer

1. die staatliche Prüfung zur Gesundheits- und Krankenpflegerin oder zum Gesundheits- und Krankenpfleger, zur Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, zur Altenpflegerin oder zum Altenpfleger oder zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann an einer staatlich anerkannten Schule endgültig nicht bestanden hat,
2. die staatliche Prüfung zur Gesundheits- und Krankenpflegerin oder zum Gesundheits- und Krankenpfleger, zur Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, zur Altenpflegerin oder zum Altenpfleger oder zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann an einer staatlich anerkannten Schule nicht bestanden und das Ausbildungsverhältnis beendet hat,
3. die Ausbildung vorzeitig nach mindestens 18 Monaten beendet hat oder
4. eine hochschulische Ausbildung nach Teil 3 des Pflegeberufgesetzes frühestens nach dem Erreichen von 90 ECTS vorzeitig beendet hat.

(2) Wer die staatliche Prüfung in der Ausbildung nach dem Bremischen Gesetz über die generalistisch ausgerichtete Gesundheits- und Krankenpflegehilfe nicht bestanden hat, kann die Zulassung zur Externenprüfung zum Erwerb der Erlaubnis nach § 2 Absatz 1 beantragen.

§ 23

Verfahren zur Zulassung

(1) Anträge auf Zulassung sind bei der Pflegefachhilfeschule zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf mit lückenloser Darlegung des bisher durchlaufenen schulischen Werdegangs,
2. beglaubigte Abschriften der Zeugnisse, die zum Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen erforderlich sind, sowie weitere Zeugnisse, die Auskunft über den bisherigen schulischen und beruflichen Werdegang geben.

(2) Über die Zulassung entscheidet die zuständige Behörde.

(3) Prüfungen für externe Bewerberinnen und Bewerber finden im Rahmen der planmäßigen Prüfungen statt. Die Prüfung wird in sämtlichen Prüfungsteilen durch-

geführt. Bei Beginn eines jeden Prüfungsteils weisen sich die Prüflinge über ihre Person aus.

(4) Wer als extern zu prüfende Person an der Prüfung erfolgreich teilgenommen hat, erhält ein Abschlusszeugnis der Pflegefachhlfeschule. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält eine entsprechende Bescheinigung.

Abschnitt 5 Schlussvorschriften

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer ohne Erlaubnis nach § 1 eine dort genannte Berufsbezeichnung führt. Die Ordnungswidrigkeit nach Satz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu dreitausend Euro geahndet werden.

§ 25

Zuständige Behörde

Zuständige Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist die Senatorin oder der Senator für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz.

§ 26

Verordnungsermächtigung

(1) Die Senatorin oder der Senator für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz wird ermächtigt, die Ausbildung und Prüfung in der Pflegefachhilfe durch Rechtsverordnung zu regeln. Die Verordnung soll insbesondere nähere Bestimmungen enthalten

1. zur Zulassung zur Prüfung,
2. zu Form, Dauer und Inhalt der Ausbildung,
3. über die Prüfung zur Feststellung der Eignung für den Beruf als Pflegefachhelferin, Pflegefachhelfer oder Pflegefachhilfeperson,
4. über die während der Ausbildung zu vermittelnden Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die das Ausbildungsberufsbild nach § 4 Absatz 2 mindestens umfasst,
5. zum Ausbildungsrahmenplan, der die Ausbildung sachlich und zeitlich gliedert,
6. zum Curriculum der theoretischen und praktischen Ausbildung,
7. zu den Grundsätzen der fachpraktischen Anleitung,

8. über die Durchführung der Abschlussprüfung, einschließlich der Prüfungsgebiete,
9. die Prüfung für Externe und
10. den Kooperationsverträgen.

(2) Die Senatorin oder der Senator für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz wird ermächtigt, die Finanzierung der Ausbildung in der Pflegefachhilfe nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 27

Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2029 außer Kraft.

§ 28

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft.

Bremen, 3. März 2026

Der Senat